



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. April 2016
(OR. en)

7477/16

ENV 189

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	29. März 2016
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D038863/05
Betr.:	Beschluss der Kommission vom XXX zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Personal-, Notebook- und Tablet-Computer

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D038863/05.

Anl.: D038863/05



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
D038863/05
[...] (2016) XXX draft

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom XXX

**zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für
Personal-, Notebook- und Tablet-Computer**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Personal-, Notebook- und Tablet-Computer

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 kann das EU-Umweltzeichen für Produkte vergeben werden, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Umweltauswirkungen haben.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 sieht vor, dass spezifische Kriterien für das EU-Umweltzeichen nach Produktgruppen festgelegt werden.
- (3) Um den Stand der Technik auf dem Markt dieser Produktgruppe besser widerzuspiegeln und die Innovation zu berücksichtigen, wird es als angemessen angesehen, den Umfang dieser Produktgruppe zu ändern und überarbeitete Umweltkriterien festzulegen.
- (4) In den Beschlüssen 2011/330/EU² und 2011/337/EU³ der Kommission wurden Notebook-Computer und Personal-Computer (Tischcomputer) getrennt behandelt. Es ist angemessen, die in den Beschlüssen 2011/330/EU und 2011/337/EU festgelegten Kriterien zusammenzuführen, um den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Stellen und die Antragsteller zu verringern. Die überarbeiteten Kriterien spiegeln darüber hinaus eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf neue Produkte wie Tablet- und tragbare All-in-One-Computer sowie neue Anforderungen an gefährliche Stoffe wider, die nach der Annahme der Beschlüsse 2011/330/EU und 2011/337/EU mit der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingeführt wurden.

¹ ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

² ABl. L 147 vom 7.6.2011, S. 5.

³ ABl. L 151 vom 10.6.2011, S. 5.

- (5) Ziel der Kriterien ist insbesondere die Förderung der Produkte, von denen während ihres Lebenszyklus geringere Umweltauswirkungen ausgehen und die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, die energieeffizient, langlebig, reparierbar und erweiterbar sind sowie leicht zerlegt werden können, um zum Ende der Nutzungsdauer Teile für die Wiederverwertung auszubauen, und die nur in geringem Maße gefährliche Stoffe enthalten⁴. Produkte, die hinsichtlich dieser Aspekte eine verbesserte Leistung aufweisen, sollten durch das Umweltzeichen gefördert werden. Es ist deshalb angebracht, für die Produktgruppe „Personal-, Notebook- und Tablet-Computer“ Kriterien für das EU-Umweltzeichen festzulegen.
- (6) Ferner wird die soziale Dimension einer nachhaltigen Entwicklung gefördert, weil die Kriterien Anforderungen an die Arbeitsbedingungen in den Endmontageanlagen auf Grundlage der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, des Global Compact der Vereinten Nationen, der UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beinhalten.
- (7) Diese überarbeiteten Kriterien sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sollten unter Berücksichtigung des Innovationszyklus für diese Produktgruppe für drei Jahre ab dem Datum des Erlasses dieses Beschlusses gelten.
- (8) Die Beschlüsse 2011/330/EU⁵ und 2011/337/EU⁶ der Kommission sollten daher durch diesen Beschluss ersetzt werden.
- (9) Herstellern, für deren Produkte das Umweltzeichen für Personal- und Notebook-Computer auf der Grundlage der Kriterien der Beschlüsse 2011/330/EU und 2011/337/EU vergeben wurde, sollte ein ausreichender Übergangszeitraum für die Anpassung ihrer Produkte an die überarbeiteten Kriterien und Anforderungen eingeräumt werden.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingesetzten Ausschusses –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Produktgruppe „Personal-, Notebook- und Tablet-Computer“ umfasst Desktop-Computer, integrierte Desktop-Computer, tragbare All-in-One-Computer, Notebook-Computer, 2-in-1-Notebook-Computer, Tablet-Computer, Thin-Clients, Workstations und Small-Scale-Server.
- (2) Spielkonsolen und digitale Bilderrahmen gelten für die Zwecke dieses Beschlusses nicht als Computer.

⁴ Stoffe mit Gefahreinstufungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates („CLP-Verordnung“) festgelegt wurden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-Verordnung“) ermittelt wurden.

⁵ ABl. L 147 vom 7.6.2011, S. 5.

⁶ ABl. L 151 vom 10.6.2011, S. 5.

Artikel 2

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 617/2013⁷ und gemäß dem in der Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ genannten Abkommen zwischen den USA und der Union, in der Fassung 6.1 („Energy-Star 6.1“⁹), die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (1) „Computer“ ist ein Gerät, das Logikoperationen ausführt und Daten verarbeitet und in der Regel eine Zentraleinheit (CPU) beinhaltet, die die Operationen ausführt, oder, falls keine CPU vorhanden ist, muss das Gerät als Client-Gateway zu einem Server fungieren, der als Computerverarbeitungseinheit dient. Computer können Eingabegeräte wie Tastatur, Maus oder Touchpad nutzen und Informationen auf Anzeigegeräten ausgeben, solche Geräte müssen jedoch nicht zum Lieferumfang eines Computers gehören.
- (2) „Desktop-Computer“ ist ein Computer, der an einem festen Standort aufgestellt wird und nicht als tragbares Gerät konzipiert ist und der Anzeigegerät, Tastatur und Maus als externe Komponenten nutzt. Desktop-Computer dienen einer breiten Palette von Heim- und Büroanwendungen.
 - a) „Integrierter Desktop-Computer“ ist ein Desktop-Computer, bei dem der Computer und das Anzeigegerät in einem einzigen Gehäuse untergebracht sind, als Einheit funktionieren und über ein einziges Kabel mit dem Wechselstromnetz verbunden sind. Es gibt zwei Arten von integrierten Desktop-Computern:
 - i) ein System, bei dem das Anzeigegerät und der Computer konstruktiv zu einer Einheit verbunden sind, oder
 - ii) ein als Einzelsystem montiertes System, bei dem das Anzeigegerät zwar eine separate Einheit ist, aber über ein Gleichstromkabel mit dem Hauptgerät verbunden ist und sowohl Computer als auch Anzeigegerät durch ein einziges Netzteil gespeist werden.
- (3) „Tragbarer All-in-One-Computer“ ist ein Computer, der eingeschränkt als tragbares Gerät genutzt werden kann und alle nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllt:
 - a) Er verfügt über ein integriertes Anzeigegerät mit einer Bildschirmdiagonale von mindestens 17,4 Zoll (44,196 cm);

⁷ Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission vom 26. Juni 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein Kennzeichnungsprogramm der Union für stromsparende Bürogeräte (Neufassung) (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 1).

⁹ Beschluss (EU) 2015/1402 der Kommission vom 15. Juli 2015 zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union in Bezug auf einen Beschluss der nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für stromsparende Bürogeräte eingesetzten Verwaltungsorgane über die Änderung der Spezifikationen für Computer in Anhang C des Abkommens (ABl. L 217 vom 18.8.2015, S. 9).

- b) er hat im Auslieferungszustand keine in das physische Gehäuse des Produkts integrierte Tastatur;
 - c) er ist mit einem Touchscreen ausgerüstet, über den er hauptsächlich bedient wird (Tastatur optional);
 - d) er verfügt über eine drahtlose Netzwerkverbindung;
 - e) er verfügt über einen internen Akku, ist jedoch vorwiegend für den Betrieb mit Wechselstrom bestimmt.
- (4) „Notebook-Computer“ ist ein Computer, der speziell als tragbares Gerät und für den längeren Betrieb mit oder ohne direkten Anschluss an das Wechselstromnetz konzipiert ist. Notebook-Computer verfügen über ein integriertes Anzeigegerät, eine fest eingebaute mechanische Tastatur (mit physischen, beweglichen Tasten) und ein Zeigegerät und können mit einem integrierten wieder aufladbaren Akku oder einer anderen tragbaren Stromquelle betrieben werden. Notebook-Computer sind in der Regel dafür ausgelegt, ähnliche Funktionen bereitzustellen wie Desktop-Computer und funktionell ähnliche Software zu nutzen wie diese.

Ein tragbarer Computer mit einem umkehrbaren, aber nicht abnehmbaren Touchscreen und einer integrierten physischen Tastatur gilt als Notebook-Computer.

- a) Ein „Mobiler Thin-Client“ ist ein Computer, der unter die Begriffsbestimmung eines Thin-Client fällt, aber speziell als tragbares Gerät konzipiert ist und zudem der Begriffsbestimmung eines Notebook-Computers entspricht. Diese Produkte werden für die Zwecke dieses Beschlusses als Notebook-Computer angesehen.
 - b) „2-in-1-Notebook“ ist ein Computer, der einem Notebook-Computer ähnelt und über ein zweischaliges Gehäuse und eine physische Tastatur verfügt, dessen Touchscreen-Display allerdings abgenommen und dann wie ein eigenständiger Tablet-Computer verwendet werden kann, wobei Tastaturteil und Anzeigeteil des Produkts als integrierte Einheit geliefert werden müssen. 2-in-1-Notebooks gelten für die Zwecke dieses Beschlusses als Notebook-Computer.
- (5) „Tablet-Computer“ (auch als „Slate“ bezeichnet) ist ein Computergerät, das als tragbares Gerät konzipiert ist und alle im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllt:
- a) Er verfügt über ein integriertes Anzeigegerät mit einer Bildschirmdiagonale von mindestens 6,5 Zoll (16,51 cm) und höchstens 17,4 Zoll (44,196 cm);
 - b) er hat im Auslieferungszustand keine integrierte oder fest angebrachte physische Tastatur;
 - c) er ist mit einem Touchscreen ausgerüstet, über den er hauptsächlich bedient wird (Tastatur optional);
 - d) er verfügt über eine drahtlose Netzwerkverbindung, mit der er überwiegend arbeitet (z. B. WLAN, 3G usw.);

- e) er wird hauptsächlich über einen eingebauten wieder aufladbaren Akku betrieben (mit einer Verbindung zum Wechselstromnetz, die nicht in erster Linie der Stromversorgung des Geräts, sondern dem Aufladen des Akkus dient).
- (6) „Small-Scale-Server“ ist ein Computer, der in der Regel Desktop-Komponenten im Desktopgeräteformat verwendet, jedoch in erster Linie als Speicherhost für andere Computer bestimmt ist. Small-Scale-Server sind für Funktionen wie Bereitstellung von Netzinfrastrukturdiensten sowie Daten- und Medienhosting konzipiert. Sie sind nicht hauptsächlich auf die Datenverarbeitung für andere Systeme oder den Betrieb als Webserver ausgelegt. Ein Small-Scale-Server weist die folgenden Merkmale auf:
- a) Er ist als Standgerät, Turmgerät oder in einem sonstigen Format ausgelegt, das dem Format von Desktop-Computern ähnelt, so dass alle Datenverarbeitungs-, Speicher- und Netzschnittstellenkomponenten in einem Gehäuse oder Produkt untergebracht sind;
 - b) er ist für den täglichen Betrieb rund um die Uhr bestimmt und weist geringe außerplanmäßige Ausfallzeiten (in der Größenordnung von 65 Stunden pro Jahr) auf;
 - c) er ist für den Simultanbetrieb in einer Mehrbenutzer-Umgebung ausgelegt, in der mehrere Benutzer an vernetzten Client-Geräten arbeiten können;
 - d) er verfügt über ein Betriebssystem, das für Heimserver oder Serveranwendungen im unteren Leistungsbereich ausgelegt ist (z. B. Windows Home Server, Mac OS X Server, Linux, UNIX, Solaris).
- (7) „Thin-Client“ ist ein Computer mit eigener Stromversorgung, der mit einem Server verbunden ist, auf dem die hauptsächlichliche Verarbeitung erfolgt. Seine wesentlichen Computerfunktionen werden von dem Server bereitgestellt. Thin-Clients im Sinne dieser Spezifikation sind nur Computergeräte ohne eingebaute Festplatten-Speichermedien, und sie sind zur Nutzung an einem festen Standort und nicht als tragbares Gerät bestimmt.
- a) „Integrierter Thin-Client“ ist ein Computer, bei dem die Hardware und das Anzeigegerät über ein einziges Kabel mit dem Wechselstromnetz verbunden sind. Ein integrierter Thin-Client ist entweder ein System, bei dem das Anzeigegerät und der Computer konstruktiv zu einer Einheit verbunden sind, oder ein als Einzelsystem montiertes System, bei dem das Anzeigegerät zwar eine separate Einheit ist, aber über ein Gleichstromkabel mit dem Hauptgerät verbunden ist und sowohl Computer als auch Anzeigegerät durch ein einziges Netzteil gespeist werden. Integrierte Thin-Clients bilden eine Unterart der Thin-Clients und sind in der Regel für ähnliche Funktionalitäten wie Thin-Client-Systeme ausgelegt.
 - b) „Ultra-Thin-Client“ ist ein Computer, der über weniger lokale Ressourcen als ein gängiger Thin-Client verfügt und Maus- und Tastatureingaben an einen Server weiterleitet, von dem er Bildinhalte zurückerhält. Ultra-Thin-Clients können nicht mit mehreren Geräten gleichzeitig über eine Schnittstelle arbeiten oder Remote-Apps im Fenstermodus ausführen, weil das Gerät kein

benutzerspezifisches Client-Betriebssystem umfasst (d. h. es wird auf einer Ebene unterhalb der Firmware betrieben, die für Benutzer unzugänglich ist).

- (8) „Workstation“ ist ein Hochleistungs-Einzelplatzcomputer, der neben anderen rechenintensiven Aufgaben in der Regel für Grafikanwendungen, den computergestützten Entwurf (CAD), Softwareentwicklung sowie finanzwirtschaftliche und wissenschaftliche Anwendungen genutzt wird. Workstations im Sinne dieser Spezifikation werden als Workstation (bzw. Arbeitsplatzrechner) in Verkehr gebracht; haben einen mittleren Ausfallabstand (MTBF) von mindestens 15 000 Stunden (auf der Grundlage von entweder Bellcore TR-NWT-000332, Ausgabe 6, 12/97, oder von in der Praxis erhobenen Daten); und unterstützen Fehlerkorrekturcode (*Error Correcting Code* – ECC) und/oder gepufferten Speicher. Darüber hinaus muss eine Workstation mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:
- a) Sie stellt eine zusätzliche Stromversorgung für Hochleistungs-Grafikkarten (d. h. zusätzlicher PCI-E-Stromanschluss (*Peripheral Component Interconnect-Extended*), 6-polig 12 V) bereit;
 - b) sie besitzt zusätzlich zu Grafiksteckplätzen und/oder PCI-X-Unterstützung eine Systemverkabelung auf der Hauptplatine für serielle PCI-E-Anschlüsse mit einer Breite von mehr als x4;
 - c) sie unterstützt keine Uniform-Memory-Access-Grafik (UMA);
 - d) sie hat mindestens fünf PCI-, PCI-E- oder PCI-X-Steckplätze;
 - e) sie bietet Multiprozessorfähigkeit für zwei oder mehr Zentraleinheiten (CPU) (d. h., der Rechner muss konstruktiv getrennte Prozessorgruppen/-sockel unterstützen, nicht nur einen einzelnen Mehrkernprozessor); und/oder
 - f) sie hat eine Zulassung im Rahmen der Produktzertifizierungen von mindestens zwei unabhängigen Softwareherstellern.
- (9) Die folgende zusätzliche Begriffsbestimmung gilt für die Bestimmung einer Unterart im Rahmen der Begriffsbestimmungen für „Notebook-Computer“ und „2-in-1-Notebooks“:
- a) „Subnotebook“ ist ein Notebook-Computer mit einer Höhe von weniger als 21 mm und einem Gewicht von weniger als 1,8 kg. 2-in-1-Notebooks (siehe Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 5) im Format eines Subnotebooks sind flacher als 23 mm. Subnotebooks verfügen über stromsparende Prozessoren und Solid-State-Drives (SSD). Optische Laufwerke sind in der Regel nicht enthalten. Subnotebooks bieten mit in der Regel mehr als 8 Stunden eine längere Akkulaufzeit als Notebook-Computer.

Artikel 3

Die Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 für ein Erzeugnis der Produktgruppe „Personal-, Notebook- und Tablet-Computer“ im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 1 dieses Beschlusses und die

entsprechenden Beurteilungs- und Prüfanforderungen sind im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

Artikel 4

Die im Anhang festgelegten Kriterien sowie die entsprechenden Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten ab dem Datum der Annahme dieses Beschlusses für die Dauer von drei Jahren.

Artikel 5

Zu Verwaltungszwecken erhalten „Personal-, Notebook- und Tablet-Computer“ den Produktgruppenschlüssel „050“.

Artikel 6

Die Beschlüsse 2011/330/EU und 2011/337/EU werden aufgehoben.

Artikel 7

- (1) Dieser Beschluss tritt zwei Monate nach seiner Annahme in Kraft. Wird das EU-Umweltzeichen für ein Produkt aus der Produktgruppe „Personal-, Notebook- und Tablet-Computer“ jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme dieses Beschlusses beantragt, so kann sich der Antrag entweder auf die Kriterien des Beschlusses 2011/330/EU oder 2011/337/EU oder auf die Kriterien des vorliegenden Beschlusses stützen. Die Anträge werden nach den ihnen zugrunde liegenden Kriterien bewertet.
- (2) Umweltzeichen, die nach den Kriterien des Beschlusses 2011/330/EU oder 2011/337/EU vergeben wurden, dürfen für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Annahme dieses Beschlusses verwendet werden.

Artikel 8

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für die Kommission
Karmenu VELLA
Mitglied der Kommission